

## Wie kann ich Strafanzeige erstatten?

- Wenn Sie sich in einer Notsituation befinden, nutzen Sie den Notruf der Polizei unter 110.
- Es ist möglich, bei jedem beliebigen Polizeiabschnitt eine Anzeige zu erstatten.
- Sie können die Internetwache nutzen. Dort tragen Sie Ihre Personalien, Ihre Erreichbarkeit und den Sachverhalt sowie eventuell vorhandene Zeug:innen in das Formular ein. Im weiteren Verlauf des Verfahrens wird man sich mit Ihnen in Verbindung setzen.

**Die Ansprechpersonen für Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit sind telefonisch und/oder per E-Mail zu erreichen:**

 (030) 4664 - 979660

 [BeauftragteGMF@polizei.berlin.de](mailto:BeauftragteGMF@polizei.berlin.de)

Hier wird Ihnen zugehört, Sie werden beraten und unterstützt. Gegebenenfalls erfolgt eine Vermittlung an eine Einrichtung der Opferhilfe, die Ihnen umfassend in rechtlicher oder auch psychologischer Hinsicht zur Seite stehen kann. Eine Strafanzeige ist hierfür nicht zwingend erforderlich.

**Verständigen Sie die Polizei, wenn Sie Betroffene:r oder Zeug:in von Hasskriminalität geworden sind.**



**110**  
Notruf



Kontakt & Beratung



Themenseite  
Hasskriminalität



Internetwache

### Polizei Berlin Landeskriminalamt

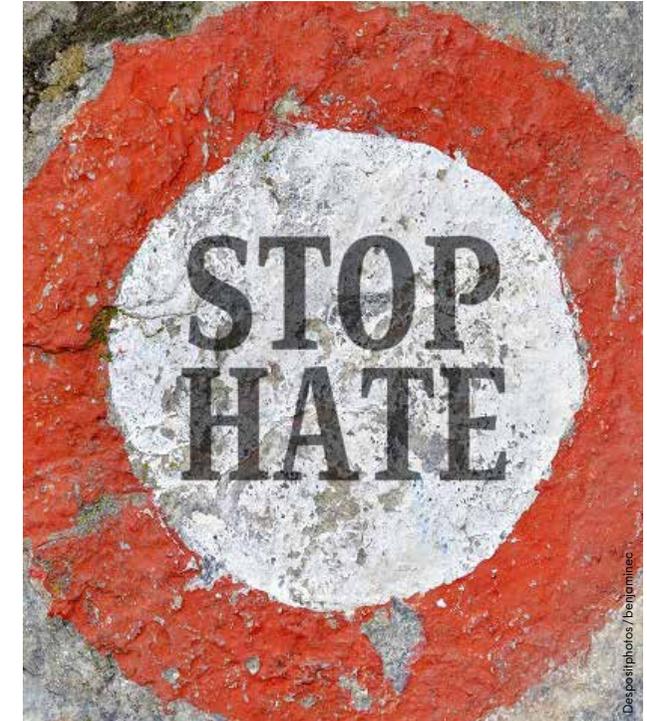
Zentralstelle für Prävention  
Beauftragte für Gruppenbezogene  
Menschenfeindlichkeit

 (030) 4664 - 979660

 [BeauftragteGMF@polizei.berlin.de](mailto:BeauftragteGMF@polizei.berlin.de)

Eigendruck im Selbstverlag PPr St II 2 Layout 1048-22 08/22

# Zeigen Sie es an!



**Ansprechpersonen  
der Polizei Berlin für Gruppenbezogene  
Menschenfeindlichkeit**



**POLIZEI  
BERLIN**

## Was ist überhaupt strafrechtlich relevant?

Beschimpfungen wie „Scheiß Ausländer“, „Geh und verschwinde zurück in dein Land“ oder Ähnliches können bereits eine Straftat sein. Wenn Sie sich hierbei in Ihrem Ehrgefühl verletzt fühlen, handelt es sich um eine Beleidigung.

Auch das Bewerfen mit Gegenständen, ein Anspucken oder andere körperliche Übergriffe aufgrund von Vorurteilen der Täter:innen bezogen auf die Hautfarbe, Nationalität, Herkunft, Religionszugehörigkeit, sexuelle Orientierung, geschlechtliche Identität, den sozialen Status, das äußere Erscheinungsbild, eine physische und/oder psychische Behinderung oder Beeinträchtigung sind strafrechtlich relevant. Die endgültige Bewertung eines Sachverhalts obliegt der Staatsanwaltschaft.

## Wie lange nach der Tat kann ich eine Anzeige erstatten?

Grundsätzlich können Sie Straftaten auch noch Wochen oder Monate nach der Tat anzeigen. Einschränkungen ergeben sich möglicherweise bei sogenannten Antragsdelikten, da bei diesen innerhalb von drei Monaten das Stellen eines Strafantrags notwendig ist.



## Was passiert nach einer Strafanzeige?

Entweder erhalten Sie eine Vorladung zur Zeugenvernehmung oder Ihnen wird ein Fragebogen zugeschickt. Falls Sie angegeben haben, den/die Täter:innen eventuell wiedererkennen zu können, werden Sie gebeten, sich entsprechende Fotos anzusehen. Bitte folgen Sie diesen Vorladungen und geben Sie der Polizei die nötigen Informationen, um dabei zu helfen, die Täter:innen zu ermitteln.

## Mögliche Vorbehalte bzw. Ängste von Betroffenen im Zusammenhang mit einer Strafanzeige:

„Ich kann den Täter bzw. die Täterin sowieso nicht beschreiben oder wiedererkennen. Es gibt doch keine Zeugen.“

Täter:innen agieren oft nicht nur einmalig. Mit Ihrer Anzeige können Sie dazu beitragen, erneute Taten zu unterbinden. Außerdem gibt es bei der Polizei möglicherweise bereits Erkenntnisse, weitere Strafanzeigen oder

Hinweise, die eine Identifizierung längerfristig möglich machen.

„Das bringt doch eh‘ nichts. Ich werde bestimmt nicht ernst genommen.“

Wenn der Polizei die Straftaten nicht bekannt sind, kann sie keine geeigneten Maßnahmen ergreifen. Das heißt: Zeigen Sie den Sachverhalt an, damit die Polizei weiß, wo und auch wie Straftaten begangen werden. Nur so ist die Polizei in der Lage, überhaupt etwas dagegen zu unternehmen.

Unterstützen Sie uns dabei, das mutmaßlich große Dunkelfeld im Bereich der Hasskriminalität zu erhellen!

„Die werden doch so oder so nicht bestraft.“

Nicht immer werden Täter:innen zu Gefängnisstrafen verurteilt, aber auch Geldbußen können eine beachtliche Wirkung erzielen.

„Erfährt der/die Angezeigte meine Privatadresse?“

Sie können auch eine andere als Ihre Privatadresse angeben, z. B. die von einem Opferhilfeprojekt. Das nennt man den „kleinen Opferschutz“. Eine Erreichbarkeit über diese Anschrift muss allerdings sichergestellt sein.